



Nr. 12 / 2016

Qualitätssicherung

Was die Qualitätsberichte der Krankenhäuser bieten und wie sie sich nutzen lassen – Neuer Infolyer des G-BA

Berlin, 7. April 2016 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) stellt auf seiner Website einen neuen [Informationsflyer](#) zur Verfügung, der die grundlegenden Informationen zur Nutzung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser kurz zusammenfasst. Er richtet sich an Patientinnen und Patienten mit allgemeinem Informationsinteresse, ermöglicht einen einfachen Einstieg in das Thema und beantwortet die Fragen, wozu Qualitätsberichte dienen, welche Informationen sie liefern und wo diese zu finden sind.

„Diese Kurzinformation ist ein neues Element im Informationsangebot des G-BA zum Thema Qualitätsberichte, dem noch weitere folgen werden. Wir möchten mit der zielgruppengerechten Aufbereitung der komplexen Inhalte für bessere Verständlichkeit und Nutzbarkeit dieser Informationsquellen sorgen. Das Ziel ist, dass Versicherte, Patienten und Ärzte dort schnell und passgenau diejenigen Informationen finden können, die sie zur individuellen Entscheidungsfindung benötigen“, sagte Dr. Regina Klakow-Franck, unparteiisches Mitglied des G-BA und Vorsitzende des Unterausschusses Qualitätssicherung am Donnerstag in Berlin.

Die rund 2000 in Deutschland zugelassenen Krankenhäuser sind gesetzlich verpflichtet, jährlich strukturierte Qualitätsberichte zu veröffentlichen. Was im Einzelnen in den Qualitätsberichten dargestellt wird, wie sie gegliedert sein sollen und in welchem Datenformat sie zur Verfügung stehen müssen, legt der G-BA in seinen Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser fest. Auf der [G-BA-Website](#) stehen bereits verschiedene Servicedokumente zu diesem Thema zur Verfügung.

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Seite 1 von 1

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Wegelystraße 8, 10623 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811
Fax: 030 275838-805

www.g-ba.de
www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Kristine Reis (Ltg.)

Telefon: 030 275838-810
E-Mail: kristine.reis@g-ba.de

Gudrun Köster

Telefon: 030 275838-821
E-Mail: gudrun.koester@g-ba.de